

## § 275

### Befugnisse der Vollstreckungsbeamtin oder des Vollstreckungsbeamten

(1) Die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte ist befugt, Wohn- und Geschäftsräume sowie sonstigen Besitz der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners zu betreten und zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert. Sie oder er kann verschlossene Türen und Behältnisse öffnen oder öffnen lassen.

(2) Widerstand gegen die Vollstreckung darf durch Anwendung unmittelbaren Zwangs gebrochen werden.

(3) Wird Widerstand geleistet oder liegen Tatsachen vor, die Widerstand erwarten lassen, so haben die Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten auf Anforderung der Vollstreckungsbehörde oder der Vollstreckungsbeamtin oder des Vollstreckungsbeamten die Vollstreckung zu unterstützen.

(4) Durchsuchungen von Wohn- und Geschäftsräumen dürfen, außer bei Gefahr im Verzuge, nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu durchsuchenden Räume liegen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

### Erläuterungen

Abs. 1 ermächtigt den Vollstreckungsbeamten zur Durchsuchung der Wohnung des Vollstreckungsschuldners. Dabei ist der Begriff der Wohnung weit auszulegen. Er umfasst nicht nur die eigentlichen Wohnräume, sondern vielmehr auch die dazugehörigen Wirtschaftsräume wie Garagen, Ställe, Keller- und Speicherräume und Gartenlauben. Auch die zur Wohnung gehörenden Behältnisse und sonstiges Zubehör können durchsucht und verschlossene Türen und Behältnisse wie Truhen, Kisten etc. geöffnet werden.<sup>41</sup>

Daneben erlaubt es die Norm dem Vollstreckungsbeamten, Geschäftsräume des Schuldners zu durchsuchen. Darunter sind Büroräume, Werkstätten, Lager- und Aufenthaltsräume zu verstehen. Sofern der Schuldner außerhalb seines Besitztums im Wohnbereich als Selbständiger noch Geschäftsräume unterhält, ist der Antrag auf richterliche Durchsuchung auf diese Adresse auszuweiten, an-

---

<sup>41</sup> Lackmann, in: Musielak/Voit, ZPO, § 758a Rn. 2.

## § 275 Befugnisse der Vollstreckungsbeamtin oder des Vollstreckungsbeamten

---

sonsten beschränkt sich der richterliche Beschluss nur auf Geschäftsräume innerhalb des Wohnbereichs.<sup>42</sup>

- 3 Zur Durchsuchung der Räumlichkeiten ist die Zustimmung des Vollstreckungsschuldners oder, sofern diese verweigert wird, eine richterliche Anordnung des zuständigen Amtsgerichts erforderlich. Der Schutz der Wohnung ergibt sich aus Art. 13 GG, wonach die Lebenssphäre des Einzelnen und die Unverletzlichkeit der Wohnung einen besonderen grundrechtlichen Schutz genießen. Dieser umfasst alle Räumlichkeiten, die der Schuldner erkennbar der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen und als sein befriedetes Besitztum ausgewiesen hat. Auch im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist das Amtsgericht zuständig, hier gelten vorrangig die §§ 104, 68 OWiG.
- 4 Eine Durchsuchung stellt einen intensiven Eingriff in die grundgesetzlich verbrieften Rechte dar, sodass hier über die behördliche Entscheidungsbefugnis hinaus die Gerichte um Prüfung der Voraussetzungen und Bewilligung der Anordnung zuständig sind. Dieses Verfahren wurde durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.<sup>43</sup>
- 5 Im Antrag an das Gericht sind insbesondere der Name und die Anschrift des Vollstreckungsschuldners und des Vollstreckungsgläubigers sowie der Grund und die Höhe der geschuldeten Beträge, Zuschläge, Kosten und Zinsen anzugeben. Darüber hinaus ist darzulegen, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen und warum die Durchsuchung erforderlich ist.
- 6 Bei der Wohnungsdurchsuchung sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Antrag auf richterliche Durchsuchungsanordnung wäre dann unverhältnismäßig, wenn aus früheren Pfändungsversuchen die Pfandlosigkeit des Schuldners bereits feststeht oder die zwangsweise Wohnungsöffnung höhere Kosten verursachen würde, als die vollstreckbare Forderung an sich wert ist.<sup>44</sup>
- 7 Sofern eine Taschenpfändung erfolgen soll, ist das Einvernehmen des Schuldners oder eine Durchsuchungsanordnung nur dann erforderlich, wenn der Vollstreckungsbeamte auf der Suche nach dem Schuldner in die Wohnung desselben eindringen muss. Dasselbe gilt in Räumen Dritter auch dort erfordert eine Taschenpfändung nach den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 GG eine Durchsuchungsanordnung.<sup>45</sup> Dies trifft auch dann zu, wenn es sich bei den Räumen Dritter um Geschäftsräume handelt.

---

42 ZVfV, BGBl. I 2012, S. 1822 ff.

43 BVerfG, Beschluss vom 3. April 1979 – BvR 994/76 – KKZ 1979, 129.

44 Lackmann, in: Musielak/Voit, ZPO, § 758a Rn. 13.

45 Stöber, in: Zöller, ZPO, § 758a Rn. 5; a. A. Brendel, DGVZ 1982, 181; OLG Hamburg, NJW 1984, 2898.

- Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine richterliche Durchsuchungsanordnung dann gegeben sind, wenn der Vollstreckungsschuldner dem Vollstreckungsbeamten den Zutritt verweigert hat oder der Vollstreckungsbeamte mindestens zweimal erfolglos versucht hat, Zutritt zur Wohnung zu erlangen, davon einmal zu einer Zeit, zu der sich auch Berufstätige zuhause aufhalten können.<sup>46</sup> 8
- Keine eigenständige richterliche Erlaubnis benötigt der Vollstreckungsgläubiger für die Durchsuchung der Kraftfahrzeuge des Vollstreckungsschuldners, denn bei diesen handelt es sich nicht um eine Wohnung im Sinne der Norm. Zudem lassen sie als Sachen einen Zusammenhang mit der Privatsphäre nicht erkennen.<sup>47</sup> 9
- Vor Beginn der Durchsuchung hat der Vollstreckungsbeamte vom Vollstreckungsschuldner nochmals die Zahlung der zugrunde liegenden Forderungen zu verlangen und die Durchsuchungsanordnung unaufgefordert vorzuzeigen. Diese Angabe ist auch in der Pfändungsniederschrift zu protokollieren. 10
- Wenn der Aufforderung zur freiwilligen Zahlung keine Folge geleistet wird, kann die Durchsuchung erfolgen und dürfen Türen und Behältnisse geöffnet werden. Hierbei kann (und sollte) sich der Vollstreckungsbeamte der Hilfe eines fachkundigen Dritten (Schlüsseldienst) bedienen. Die dafür entstehenden Auslagen sind Vollstreckungskosten und ebenfalls vom Schuldner zu tragen bzw. im Rahmen der Vollstreckungshilfe erstattungsfähig. 11
- Mitgewahrsamsinhaber, die ein Recht an der Benutzung der Wohnung haben, haben die Durchsuchung zu dulden, eine separate Verfügung ist dafür nicht erforderlich. Bei der Durchsuchung hat der Vollstreckungsbeamte deren Bedürfnissen Rechnung zu tragen, unbillige Härten sind diesen gegenüber zu vermeiden.<sup>48</sup> 12
- Die Norm ermächtigt den Vollstreckungsbeamten in Abs. 2, Widerstandsleistungen gegen die Vollstreckungsmaßnahme mit unmittelbarem Zwang zu brechen. Widerstand liegt vor, wenn die Vollstreckungshandlung verhindert oder wesentlich erschwert wird und deshalb der Auftrag nicht ohne Gewaltausübung durchführbar erscheint. 13
- Unter unmittelbarem Zwang versteht man alle unmittelbaren Einwirkungen auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel körperlicher Gewalt und Waffen.<sup>49</sup> Hilfsmittel sind beispielsweise zugelassene Reiz- oder Betäubungsmittel oder auch Fesseln. Die Gewaltanwendung darf nur ausgeübt 14

---

46 LG Berlin, Urteil vom 4. November 1987, KKZ 1990, 216; OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. September 1989, KKZ 1990, 154.

47 VG Neustadt, Beschluss vom 8. November 2011 – 5 N 992.11/NW.

48 LG Kaiserslautern, Beschluss vom 21. Mai 1985, KKZ 1986, 159.

49 App, in: App/Wettlaufer, Praxishandbuch Verwaltungsvollstreckungsrecht, § 31 Rn. 5.

werden, wenn es nicht vermeidbar ist, und sie ist auf das notwendigste Maß zu beschränken. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als die Gewaltanwendung zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

- 15 Darüber hinaus dürfen die Vollstreckungsbeamten die Polizei um Unterstützung im Wege der Amtshilfe ersuchen. Dies ist ratsam und unbedingt empfehlenswert in den Fällen, in denen mit Gegenwehr des Vollstreckungsschuldners oder einer dritten Person gerechnet werden muss.
- 16 Sofern die Gegenwehr bei Vollstreckungshandlungen noch ohne richterliche Durchsuchungsanordnung stattfindet, also während des täglichen Geschäfts, sollte die Vollstreckungshandlung abgebrochen und eine richterliche Durchsuchungsanordnung beantragt werden. Wenn diese vorliegt, ist die Unterstützung der Polizeibehörden anzufordern.
- 17 Das Recht zur Verteidigung in den Fällen der Notwehr und des rechtfertigten Notstandes (§ 32 Abs. 2 und § 34 StGB) bleiben unberührt.

## § 276 Hinzuziehung von Zeugen

**Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in den Wohn- und Geschäftsräumen oder dem befriedeten Besitztum der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners weder die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner noch eine ihrem oder seinem Haushalt oder Geschäftsbetrieb angehörende erwachsene Person anwesend, so hat die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte einen Zeugen hinzuzuziehen.**

### Erläuterungen

- 1 Die Hinzuziehung von Zeugen soll sicherstellen, dass eine Vollstreckungshandlung ordnungsgemäß durchgeführt wird und dafür eine sichere Grundlage zur Beweisführung geschaffen wird. § 276 stellt eine Verpflichtung für den Vollstreckungsbeamten dar und unterliegt nicht seinem Ermessen. Dabei unterscheidet die Norm zwischen zwei Sachverhalten.
- 2 Einerseits können Zeugen hinzugezogen werden, wenn mit Widerstand i. S. v. § 275 zu rechnen ist. Zweitens regelt die Norm die Fälle, in denen weder der Vollstreckungsschuldner noch eine ständig in seinem Haushalt lebende erwachsene Person noch eine bei ihm beschäftigte Person bei Vornahme der Vollstreckungshandlung zugegen sind.
- 3 Diese Handlung würde einen starken Eingriff in die Privatsphäre bedeuten. Die Hinzuziehung von Zeugen soll damit die Beweiskraft einer ordnungsgemäßen

Vollstreckungsmaßnahme zum Schutz des Vollstreckungsbeamten sicherstellen.

Wer als Zeuge hinzugezogen wird, ist durch die Norm nicht ausdrücklich geregelt. Es empfiehlt sich, die Auswahl der Personen unter den Gesichtspunkten des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes auszuwählen, insofern kommen zunächst beamtete Personen, weitere Vollstreckungsbeamte bzw. Bedienstete der Gemeinde oder Polizeibeamte vorrangig in Betracht. **4**

## **§ 277**

### **Befugnisse von Hilfspersonen**

Im Beisein der Vollstreckungsbeamtin oder des Vollstreckungsbeamten dürfen hinzugezogene Zeugen, Hilfspersonen und Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte die Wohn- und Geschäftsräume sowie das befriedete Besitztum der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners betreten.

#### **Erläuterungen**

Gemeindebedienstete und Polizeibeamte sind im Rahmen der Amtshilfe verpflichtet, dem Ersuchen des Vollstreckungsbeamten Folge zu leisten. Diese Pflicht besteht bei Privatpersonen nicht, sie dürfen nur ganz ausnahmsweise und nur zu zweit zur Mitwirkung herangezogen, aber nicht gezwungen werden. Die Zeugen sind keine Verwaltungshelfer zur Unterstützung des Vollstreckungsbeamten, vielmehr haben sie lediglich die Funktion eines Beobachters. Dazu ist es ihnen kraft Gesetzes erlaubt, die Wohn- und Geschäftsräume bzw. das befriedete Grundstück des Schuldners zu betreten.

## **§ 278**

### **Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen**

Zur Nachtzeit, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte nur mit schriftlicher Erlaubnis der Leiterin oder des Leiters der Vollstreckungsbehörde vollstrecken. Die Erlaubnis ist bei der Vollstreckung vorzuzeigen.

#### **Erläuterungen**

Sinn der Norm ist es, dem Vollstreckungsschuldner sowie Personen, die ein Mitgewahrsam an einer Sache haben, das Recht einzuräumen, sich an be- **1**

- stimmen Tagen und Zeiten ihrer Privatsphäre zu widmen und sich vor Zugriffen durch Dritte in ihr Eigentum oder an sonstigen Orten ungestört zu bewegen.
- 2 Der Begriff der Nachtzeit wird in § 324 geregelt und umfasst die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr. Das Gesetz spricht darüber hinaus von Feiertagen, erläutert aber nicht, welche konkret hierunter fallen. Neben den staatlichen gibt es eine Vielzahl religiöser Feiertage, die jährlich wiederkehren.
  - 3 Feiertage, die in Schleswig-Holstein besonders geschützt sind, werden durch das Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG) geregelt. Im § 2 SFTG sind die gesetzlichen Feiertage und in § 3 Abs. 1 SFTG die Sonntagsruhe definiert. Darüber hinaus wird man auch die Tage, die nicht gesetzlich benannt sind, sondern einen erhöhten Schutz nach § 6 SFTG genießen, unter diese Norm einordnen.
  - 4 Ausnahmen von diesem besonderen Schutz werden zugelassen, sofern der Leiter der Vollstreckungsbehörde hierzu ausdrücklich die Erlaubnis erteilt. Bei der Entscheidung muss ein Ermessen insoweit ausgeübt werden, als eine Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen keine unbillige Härte bedeuten würde und ein Erfolg bei der Handlung zu erwarten ist, der den Eingriff rechtfertigt. Dies kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn sich ein Vollstreckungsschuldner aufgrund beruflicher Verpflichtungen nur sonntags oder am späten Abend in seiner Wohnung aufhält.
  - 5 Vollstreckungshandlungen sind nicht an den Wohnsitz des Schuldners gebunden, sondern können an jedem Ort vorgenommen werden, an dem er sich gerade aufhält. Auch hier ist die geschützte Privatsphäre gem. § 278 zu beachten.

## § 279 Niederschrift

- (1) Die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift soll enthalten
  1. den Ort und die Zeit der Aufnahme,
  2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
  3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt worden ist,
  4. die Namen hinzugezogener Zeugen,
  5. die Unterschrift der Personen zu Nummer 3 und die Bemerkung, daß nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet worden sei, und
  6. die Unterschrift der Vollstreckungsbeamtin oder des Vollstreckungsbeamten.

(3) Konnte einem der Erfordernisse nach Absatz 2 Nr. 5 nicht genügt werden, so ist der Grund hierfür anzugeben.

## Erläuterungen

Abs. 1 schreibt vor, dass über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift 1  
aufzunehmen ist. Es ist nicht ausdrücklich geregelt, jedenfalls aber so zu verstehen, dass die Niederschrift für solche Vollstreckungshandlungen zu erstellen ist, die nicht ohnehin schon schriftlich ergehen. Zu Dokumentationszwecken ist sie unmittelbar nach der Vollstreckungshandlung an Ort und Stelle zu fertigen und hat den Charakter einer öffentlichen Urkunde i. S. d. ZPO und des StGB.<sup>50</sup>

Die Niederschrift kann für mehrere Vollstreckungsaufträge bzw. Forderungen 2  
zusammengefasst werden. Auch ein fruchtloser Pfändungsversuch ist eine Vollstreckungshandlung und entsprechend zu protokollieren.

Aus der Niederschrift zu einem fruchtlosen Pfändungsversuch soll ersichtlich 3  
sein, dass der Vollstreckungsbeamte alle zulässigen Maßnahmen vergeblich versucht hat und dabei vorgefundene, aber nicht gepfändete Sachen und Urkunden, mit denen ein Recht verbrieft ist, nach Art, Menge, Beschaffenheit und Wert so bezeichnet, dass nachvollzogen werden kann, warum diese Pfändung rechtmäßig unterblieben ist. Weiterhin soll in der Niederschrift aufgeführt werden, was der Vollstreckungsbeamte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermitteln konnte und dass er den Schuldner ausdrücklich befragt hat, ob er weitere pfändbare Sachen, Forderungen oder andere Vermögensrechte besitzt.

Anzumerken ist, dass bei einer freiwilligen Begleichung nach Aufforderung 4  
durch den Vollstreckungsbeamten keine Vollstreckungshandlung vorliegt. Es genügt hier, den erhaltenen Betrag schriftlich zu quittieren und die Zahlung in die Niederschrift aufzunehmen.

Abs. 2 regelt die Mindestinhalte einer Niederschrift. Darüber hinaus sind die 5  
genaue Uhrzeit, jedes Pfandstück und sein geschätzter Verkehrswert, die Art der Kenntlichmachung der Pfändung (Pfandsiegel oder Pfandanzeige), der Verbleib der gepfändeten Gegenstände (im Gewahrsam des Schuldners bzw. die Verwahrstelle dafür) sowie bei der Pfändung von ungetrennten Früchten die Lage und Größe des Grundstücks sowie der gewöhnliche und der voraussichtliche Reifezeitpunkt anzugeben.

Die Möglichkeit einer elektronisch erstellen Niederschrift bzw. der Wiedergabe 6  
auf einem Bildschirm wird durch die Norm nicht ausgeschlossen. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Niederschrift zwar elektronisch erfasst werden kann,

<sup>50</sup> Lackmann, in: Musielak/Voit, ZPO, § 762 Rn. 1.

aber die Genehmigung nach Vorlesen oder Durchsicht vom Vollstreckungsschuldner zu unterzeichnen ist. Das kann auf dem zugehörigen Vollstreckungsbericht mit Bezug auf die entsprechende Maßnahme erfolgen.

- 7 Andere Bundesländer haben Verwaltungsvorschriften zur Ausführung ihrer Vollstreckungsgesetze erlassen. Diese Verwaltungsvorschriften beschreiben u. a. einige Regeln, die bei der Erstellung einer Niederschrift zu beachten sind. Da die Regeln länderübergreifend übereinstimmend und für die Praxis hilfreich sind, sollen sie, auch wenn im Landesrecht von Schleswig-Holstein nicht ausdrücklich vorhanden, hier genannt werden, um die Rechtssicherheit des zu erstellenden Dokuments zu erhöhen: Niederschriften müssen vom Vollstreckungsbeamten mit urkundenechter Tinte (Kugelschreiber) unterschrieben sein. Radieren und Überkleben von Eintragungen ist unzulässig, bei erforderlichen Änderungen muss der ursprüngliche Text lesbar bleiben, um die Änderungen nachvollziehen zu können. Die Änderung ist mit Datum und Handzeichen kenntlich zu machen. Mehrere Blätter sind miteinander zu verbinden. Die Vollstreckungshandlung ist ein Verwaltungsakt, folglich ist auch ein Rechtsbehelf hiergegen zulässig.<sup>51</sup> Durch die bestätigende Unterschrift nach Abs. 2 Nr. 5 soll die Niederschrift allen Zweifeln entzogen werden.
- 8 Nach Abs. 3 wird davon ausgegangen, dass die Unterschriften nach Abs. 2 Nr. 5 nicht immer zu erhalten sein werden, insbesondere wenn der Vollstreckungsschuldner dieselbe verweigert. Dann soll der Grund für das Fehlen der Unterschrift in der Niederschrift angegeben werden.
- 9 Ist der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungshandlung abwesend, so ist ihm eine Ausfertigung der Niederschrift bekannt zu geben.

## § 280 Drittwiderspruch

(1) Behauptet eine dritte Person, daß ihr am Gegenstand der Vollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden Einwendungen nach den §§ 772 bis 774 der Zivilprozeßordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls durch Klage geltend zu machen. Als dritte Person gilt auch, wer zur Duldung der Vollstreckung in ein Vermögen, das von ihr verwaltet wird, verpflichtet ist, wenn sie geltend macht, daß ihr gehörende Gegenstände von der Vollstreckung betroffen seien. Welche Rechte die Veräußerung hindern, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.

---

<sup>51</sup> BVerwG, NJW 1961, 322.